

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg

Der Jugendgemeinderat der Stadt Heidelberg gibt sich folgende neue Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzende/r des Jugendgemeinderates ist ein aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewähltes jugendliches Mitglied (§ 2 Abs. 1 der Jugendgemeinderatssatzung).
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.
- (3) Bei seiner Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die erste/n, wenn auch diese/r verhindert ist, durch den/die zweite/n Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Der/Die Vorsitzende und die Vertreter/innen können auf Antrag von 5 Mitgliedern des Jugendgemeinderates mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit ein/e neue/r Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gewählt wird.

§ 2 Vorstand

- (1) Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand berät den/die Vorsitzende/n
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen,
 - b) in Fragen der Tagesordnung,
 - c) in Angelegenheit des Geschäftsganges im Jugendgemeinderat, sofern es sich um wichtige Fragen handelt.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von einem/r der Stellvertreter/innen ist er/sie verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, um bestimmte Tagesordnungspunkte zu beraten.
- (4) Zu einzelnen Beratungen des Vorstandes können weitere Sachkundige (z. B. Mitarbeiter/innen der Verwaltung) hinzugezogen werden. § 10 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Im Übrigen gelten für den Vorstand die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 3 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendgemeinderat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Jugendgemeinderates in grundsätzlichen Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen.
- (3) Der/Die Vorsitzende muss Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Jugendgemeinderates an den Gemeinderat oder den/die Oberbürgermeister/in unverzüglich weiterleiten. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind über die Ergebnisse zu informieren.
- (4) Dem/Der Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung des Jugendgemeinderates verbundenen Aufgaben, die geschäftsmäßige Abwicklung der gefassten Beschlüsse sowie die übrigen mit der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (5) Gem. § 2 der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates besteht dieser aus 30 gewählten Mitgliedern und 6 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates. Ob und zu welchen Tagesordnungspunkten die Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates an den Sitzungen des Jugendgemeinderates erforderlich ist, bestimmt der Vorsitzende und teilt dies den Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates bei Übersendung der Tagesordnung mit.

II. Beratung und Beschlussfassung

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Regelung fest.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Sitzung. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Im Jahr sollen mindestens 6 Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderates gehören muss, dies beantragen. Wenn ohnehin binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt und/oder die Tagesordnung ergänzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung muss den Ratsmitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, soweit eine öffentliche Sitzung betroffen ist, spätestens am Sitzungstag in der Tagespresse bekannt gegeben werden.
- (5) Die Einberufung der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in der Tagespresse bekannt zu geben.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.
- (2) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der/die Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

§ 6 Verhandlungsleitung

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet mit Unterstützung der Stellvertreter/innen die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§ 7 Pflichten der Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Fall der Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist der Jugendgemeinderat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Handhabung der Ordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei grober Ungebühr oder wiederholtem Verstoß zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er/sie ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Ratsmitgliedes für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der/Die Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Ratsmitglied beteiligen.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das von dem/der Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt wird. Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen und dem/der Berichterstatter/in oder einem/r Vertreter/in der Stadt, sowie einer zugezogenen Personen außer der Reihe das Wort erteilen oder sie in die Rednerliste aufnehmen.
- (3) Die Redezeit je Redner/in beträgt längstens 5 Minuten. Der Jugendgemeinderat kann im Bedarfsfall eine andere Regelung beschließen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist eine Person beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihr der/die Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn die Redezeit nicht eingehalten wird.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, erteilt der/die Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort
 - a) zur direkten Erwiderung um Angriffe abzuwehren, die gegen seine Person gerichtet sind, oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie Missverständnisse aufzuklären,
 - b) zur Geschäftsordnung.

§ 11 Schluss- und Vertagungsantrag

- (1) Während der Beratung eines Gegenstandes kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Beratung. Der/Die Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Ratsmitglieder und stellt den Antrag zur Erörterung. Bei der Erörterung des Antrages soll nur jeweils eine Person für und eine gegen den Antrag sprechen.
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ ist erst zulässig, wenn jedes Ratsmitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass das Ratsmitglied auf die Wortmeldung verzichtet. Den Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ kann kein Ratsmitglied stellen, das selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner/innen zur Sache nicht mehr sprechen. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ratsmitglieder zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

§ 12 Anträge und Anfragen der Ratsmitglieder

- (1) Auf Antrag von 4 Ratsmitgliedern oder einer Kommission soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Jugendgemeinderatssitzung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten zwei Sitzungen behandelt hat. Über einen durch Beschluss des Jugendgemeinderates erledigten Gegenstand kann erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden zugegangen sein.
- (2) Jeder Antrag ist durch den/die Antragsteller/in oder von dem/der Vorsitzenden vorzutragen und zu begründen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ Anfragen und Anträge für die Tagesordnung spätestens in der übernächsten Sitzung stellen. Den Antrag für die Tagesordnung müssen 3 weitere Ratsmitglieder unterstützen. Absatz 1 gilt entsprechend. Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (5) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§ 13 Bürgerfragestunde

- (1) Einwohner/innen sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen können in jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates Fragen zur Angelegenheit des Jugendgemeinderates unterbreiten. Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates.
- (2) Die/Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Sie/Er kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Bürgerfragestunde beantworten.
- (3) Die Bürgerfragestunde darf 10 Minuten nicht überschreiten. Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Beschlussfassung

Der Jugendgemeinderat entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

§ 15 Abstimmung über Anträge

- (1) Die Beschlussfassung setzt
 - a) eine Vorlage des/der Vorsitzenden mit einem bestimmten Antrag oder
 - b) einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des § 12 voraus.
- (2) Nach beendeter Aussprache stellt der/die Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (3) Vor der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (4) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung und dann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (6) Ein (Sach-)Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

§ 16 Art der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Jugendgemeinderates muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Ratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.
- (2) Der/Die Vorsitzende bestimmt zwei Mitglieder des Jugendgemeinderates, die Stimmzettel auszuzählen. Er/Sie stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Jugendgemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des/der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ratsmitgliedes hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.
- (5) Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erhält diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein/e einzige/r Bewerber/in ist im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift (§ 18 Abs. 6) zu vernichten.
- (7) Bei der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates führt der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e Vertreter/in die Wahl des/der Vorsitzenden durch.

§ 18 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung oder die Begründung seiner Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet. Sie ist den Ratsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Werden vier Wochen nach Ablauf der nächsten Sitzung keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (7) Über die fristgerecht vorgebrachten Einwände entscheidet, wenn sie nicht von dem/der Vorsitzenden als begründet angesehen werden, der Jugendgemeinderat in der auf die Erhebung der Einwände folgenden Sitzung.

III. Kommissionen

§ 19 Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann zur Behandlung eines bestimmten Fachbereiches eine Kommission einsetzen.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann eine Kommission einem gemeinderätlichen Ausschuss zuordnen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgliedschaft in zwei Kommissionen.
- (4) Der Jugendgemeinderat beschließt die Liste der Mitglieder der Kommissionen.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Ist die Kommission einem Fachausschuss des Gemeinderates zugeordnet, so soll der/die Vertreter/in im jeweiligen Ausschuss zugleich Vorsitzende/r der Kommission sein.

§ 20 Aufgabe der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen gestalten die Arbeit des Jugendgemeinderates zu ihrem jeweiligen Fachbereich und bereiten dafür Vorlagen und Anträge für die Jugendgemeinderats-Sitzungen vor.
- (2) Sind sie einem gemeinderätlichen Ausschuss zugeordnet, so bereiten sie auch die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses vor.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung des Gemeinderates in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart W ü r z n e r
Der Oberbürgermeister